

62. Ist die Vorschrift des § 909 BGB. anwendbar auf den Fall, daß infolge von Brunnenanlegung und Grundwasserentnahme auf einem Grundstück der Pfahlrost, auf dem das Gebäude des Nachbargrundstücks errichtet ist, in Fäulnis gerät?

V. Zivilsenat. Ur. v. 13. Oktober 1937 i. S. Th. F. (Nl.) w. G. W. GmbH. (Wefl.). V 64/37.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist Eigentümerin von Fabrikgebäuden, die in Hamburg zwischen der Bille und dem Billbrookkanal liegen. Die Gebäude sind über Moorboden errichtet und auf Reihen von Holzpfählen gegründet, die in festes Erdreich hinabgetrieben wurden. In der Nähe des Fabrikgrundstücks hat die Beklagte vor Jahren eine Anzahl von Brunnen angelegt. Aus diesen pumpt sie Grundwasser zur Wasserversorgung der Stadt Hamburg zu etwa  $\frac{1}{6}$  des dortigen Gesamtbedarfs auf. Die Klägerin behauptet: Dadurch sei allmählich der Grundwasserspiegel so weit gesenkt worden, daß die Holzpfähle, die zur Erhaltung ihrer Tragsfähigkeit vollständig im Grundwasser stehen müßten und früher auch gestanden hätten, über den Grundwasserspiegel herausragten und verfault seien. Weiter seien infolge der Grundwasserentziehung die Bodenschichten, in denen die Pfähle ihren Halt gefunden hätten, in Bewegung geraten, so daß sich die Pfahlgründungen verschoben hätten. Infolge der so herbeigeführten Zerstörung der Fundamente seien Schäden an den Gebäuden entstanden und weiter zu erwarten. Sie begehrt Ersatz des Betrags von 6380,39 RM., den sie bisher zur Ausbesserung

der Beschädigungen aufgewandt habe; ferner Feststellung, daß die Beklagte den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen auf die Senkung des Grundwasserstandes zurückzuführenden Schaden zu ersetzen habe. Die Beklagte bestreitet, Schäden an den Gebäuden der Klägerin herbeigeführt zu haben. Sie macht geltend, die Klägerin selbst schöpfe Wasser aus Brunnen auf ihrem Fabrikgrundstück und habe dadurch die Köpfe der Fundamentpfähle trocken gelegt. Sie hält sich auch zur Entnahme des Grundwassers für befugt und vermisst eine rechtliche Grundlage für die von der Klägerin erhobenen Ansprüche.

Die Klägerin ist bisher unterlegen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Grundwasserbenutzung ist zunächst eine solche des Wasserrechts, das der Landesgesetzgebung überlassen geblieben ist (Art. 65, 218 GG. z. B. B. V.; JW. 1913 S. 267 Nr. 7, 1932 S. 1046 Nr. 9). Da aber in Hamburg weder Vorschriften des Hamburger Rechts noch solche des Gemeinen Rechts hier eingreifen, steht der Beklagten grundsätzlich die Befugnis zu, über das in ihrem Gelände befindliche und aus ihm zu schöpfende Grundwasser frei zu verfügen (§§ 903, 905 BGB.). Rechtswidrig wird solches Grundwasser fördern jedoch dann, wenn durch die Art der Ausübung gegen Vorschriften verstoßen wird, die zum Schutze des Nachbarn bestehen. Als solche kommt die des § 909 BGB. in Betracht: „Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert...“ Das Berufungsgericht will diese Bestimmung hier schon deswegen nicht anwenden, weil im Tun der Beklagten kein Vertiefen ihrer Grundstücke liege. Dazu erwidert es: In der Rechtsprechung sei der § 909 BGB. in Fällen angewandt worden, wo das Grundwasserpumpen in Verbindung mit Brunnenbauten geschehen sei, um so die Brunnenvertiefung herzustellen. Hier aber erfolge die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung und nicht mit dem Endzweck der Herstellung der Vertiefung. Da bestehe kein Zusammenhang des zu unterstellenden Stützverlustes bei der Klägerin mit dem Vertiefen, sondern lediglich ein solcher mit der Dauerentnahme von Grundwasser.

Diese Ausführungen fassen jedoch den Begriff des „Vertiefens“ zu eng. Mag man auch — mit dem Oberlandesgericht — im Grundwassererschöpfen, für sich allein, kein Vertiefen der Grundflächen, in denen die Brunnen stehen, erblicken, so darf doch das jetzt stattfindende Pumpen nicht völlig losgelöst vom Brunnengraben betrachtet werden. Wie das Berufungsgericht erwähnt, wurde von der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Tatbestand des Vertiefens im Sinne des § 909 BGB. als erfüllt angesehen in zahlreichen Fällen, wo in Verbindung mit der Anlegung von Brunnen, Kanalisationen, Baugruben Wasser gepumpt worden war, um die Durchführung der Arbeiten zu ermöglichen, auch wenn dabei nicht das Ausgraben für sich, sondern erst die mit diesem in Verbindung stehende Wasserentnahme dem Nachbargrundstück schädlich geworden war (RGZ. Bd. 62 S. 370; JW. 1910 S. 150 Nr. 15, 1911 S. 939 Nr. 1, 1936 S. 804 Nr. 16; Gruch. Bd. 58 S. 662). Allerdings enthält das am 7. Dezember 1911 in V 280/12 ergangene Urteil (JW. 1913 S. 267 Nr. 7 = WarnRspr. 1913 Nr. 96) die Bemerkung, das Graben eines Brunnens bilde keine Vertiefung im Sinne des § 909 BGB. Das stimmt aber nicht mit dem Inhalt der sonstigen Rechtsprechung des erkennenden Senats überein und ist nicht zu billigen.

Der vorliegende Fall enthält, wenn die Behauptungen der Klägerin über die Einwirkungen des Luns der Beklagten auf ihr, der Klägerin, Grundstück als richtig unterstellt werden, eine von der Sachlage in den früher entschiedenen Fällen abweichende Besonderheit darin, daß die Anlegung der Brunnen, also das, was als Vertiefung anzusehen ist, ohne Schädigung des Nachbargrundstücks vollendet wurde. Unschädlich blieb auch das Fortbestehen der Vertiefungen für sich allein. Erst nach jahrelangem Betriebe des Wasserwerks trat die Schädigung ein, die auf dem Herausziehen des Wassers in großen Mengen beruhte. Trotz des zeitlichen Abstandes steht dies Wassererschöpfen doch noch im Zusammenhang mit der Anlegung der Brunnen. Jenes war gerade das Ziel dieser früheren Arbeit. Diese Zwerckerfüllung bringt den Schaden. So besteht ein natürlicher Zusammenhang zwischen den Vertiefungsarbeiten des Brunnengrabens und einer späteren Beeinträchtigung der Klägerin durch die Grundwasserentziehung. Eine andere Auf-

fassung könnte Platz greifen, wenn etwa eine Wasserentziehung zu der längst abgeschlossenen Brunnenanlegung durch ein unbeabsichtigtes und nicht vorausgesehenes Zufallsereignis (vielleicht eine geologische Veränderung) hinzutreten und diese Entziehung, zwar ermöglicht durch das Vorhandensein der Brunnen, aber ohne daß sie von dem Erbauer gewollt und vorausgesehen war, ein Nachbargrundstück beeinträchtigen sollte. Weil im vorliegenden Falle das Wassererschöpfen nicht nur rein gedanklich in ursächlichem Zusammenhange mit der Brunnenanlegung steht, sondern weil das spätere Wasserfördern deren von vornherein ins Auge gefaßtes Ziel, der Zweck der Bauarbeit war, muß auch rechtlich beides zusammengenommen und als Handlungseinheit aufgefaßt werden. Aus diesem Grunde ist eine der Klägerin durch die gegenwärtig stattfindende Wasserentnahme etwa zugefügte Schädigung als durch die Anlegung der Brunnen, das „Vertiefen“, verursacht anzusehen.

Ist so mit der Wasserförderung die eine Voraussetzung der Anwendung des § 909 BGB. gegeben, nämlich ein Vertiefen der Grundstücke der Beklagten, in denen die Brunnen stehen und aus denen geschöpft wird, so bleibt doch noch die Frage offen, ob der Boden des Nachbargrundstücks infolge des von der Beklagten ausgeübten Wasserpumpens die erforderliche Stütze verloren hat. Die Klägerin hatte behauptet: Die Austrocknung des Bodens habe Bewegungen des Untergrundes ihrer Bauten und damit Störungen im Gleichgewicht der Gebäude zur Folge gehabt. Ferner sei durch die Wasserentnahme der Beklagten der Grundwasserspiegel so weit gesenkt worden, daß die Holzpfähle, die zur Erhaltung der Tragfähigkeit im Grundwasser stehen müßten, nun darüber herausragten und durch häufig wiederholtes Steigen und Sinken des Wassers mit der sich daraus ergebenden abwechselnden Durchfeuchtung und Austrocknung verfault seien.

Keiner weiteren Darlegung bedarf es, daß der zuerst geschilderte Sachverhalt, mag es sich dabei um ein Versacken oder eine sonstige Bewegung des die Gebäude oder den Pfahlrost tragenden Untergrundes handeln, einen Stützverlust des Bodens bedeuten würde. Die Stellungnahme des Berufungsgerichts zu dieser Behauptung in tatsächlicher Hinsicht ist nicht völlig eindeutig. Zunächst wird gesagt, die Behauptung, daß die tragenden Bodenschichten in Be-

wegung geraten seien, sei widerlegt. Dann aber folgt ein Satz des Inhalts, diese Frage könne unentschieden bleiben. Es bedarf indessen keiner Erörterung, wie das Berufungsurteil in diesem Punkte zu verstehen ist. Denn jedenfalls steht diese Behauptung für die neu zu eröffnende Tatsacheninstanz offen. Das Berufungsgericht muß sich, ohne irgendwelche Bindung, erneut mit ihr befassen.

Über auch eine Beeinträchtigung der Tragfähigkeit des Pfahlrostes durch Fäulnis, verursacht durch eine von der Beklagten bewirkte Senkung des Grundwasserspiegels, könnte rechtlich als Stützverlust des Bodens angesehen werden. Der Rost kann, soweit ersichtlich, bautechnisch zwei voneinander zu unterscheidende Aufgaben haben: Er kann dazu dienen, dem unsicheren Baugrund Halt zu geben, damit der so gesicherte Boden das Gebäude trage. Dann bewirkt ein Anfaulen der Pfähle ohne weiteres einen Stützverlust für den Boden des Grundstücks. Oder aber das Gebäude ist völlig auf dem Pfahlrost gegründet, der seinerseits bis in das feste Erdreich hinabgeht und dort nach wie vor seinen festen Halt findet. Alsdann wären die von Fäulnis ergriffenen Pfähle als Teile des Gebäudes, als vertiefte Fundamente anzusehen. Dann liegt die Sache so, daß dieser Bauteil zu seiner Erhaltung einer bestimmten Beschaffenheit des ihn umgebenden Bodens bedarf, nämlich daß dieser Boden dauernd mit Grundwasser durchseht sei. Diese Vorbedingung für einen so anzulegenden Bau war ursprünglich vorhanden. Deswegen konnte gerade so, mit dieser Fundamentierung, gebaut werden. Ist nun eine zum Faulen des Rosts führende Grundwasserentnahme eingetreten, so wurde dadurch der Boden derart verändert, daß er seine Aufgabe, diesen auf Pfählen gegründeten Bau zu tragen, nicht mehr erfüllt. Er hat dann seine ursprünglich vorhandene Eignung verloren, einem so errichteten Gebäude in einem wichtigen Teil, dem Rostfundament, eine zur Erhaltung nötige Umgebung und damit eine tragfähige Unterlage zu bieten. Eine solche Veränderung der natürlichen Bodenbeschaffenheit ist, auch wenn damit keine Bewegung des Erdreichs verknüpft sein sollte, doch als Stützverlust des Grundstücksbodens im Sinne des § 909 BGB. anzusehen. Unwesentlich wäre dabei, wenn nicht so sehr die Senkung des Grundwasserspiegels für sich allein, wie vielmehr die Abwechslung in der Durchfeuchtung und Austrocknung zur Fäulnis geführt haben sollte. Denn auch dann

bleibt es dabei, daß die natürliche Beschaffenheit des ursprünglich zu solcher Fundamentierung geeigneten Bodens infolge der Grundwasserseinkung zum Schaden der Nachbarn verändert wurde.

Da nach den früheren Ausführungen der Grund, aus dem das Berufungsgericht zur Klageabweisung gelangt ist, rechtlich nicht zu billigen ist und da ein Eingreifen des § 909 BGB. auch nicht aus anderen Gründen von vornherein zu verneinen ist, bedarf die Sache erneuter tatsächlicher Prüfung durch das Berufungsgericht. Sollten die Voraussetzungen des § 909 BGB. bestehen, so wäre doch eine Abwehrklage (§ 1004 BGB.) wegen der Gemeinnützigkeit des Betriebes der Beklagten undurchführbar. Als Ersatz könnte dann ein vom Verschulden der Beklagten unabhängiger Schadensersatzanspruch bestehen.